



1/5.1

Satzung der Stadt Karlsruhe über das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Bewohnerparkausweisgebührensatzung)

vom 14. Dezember 2021 (Amtsblatt vom 30. Dezember 2021)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), des § 6 a Absatz 5 a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und § 1 Absatz 2 Parkgebührenerhebungs-Delegationsverordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S 605), §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249 hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Ausstellung des Bewohnerparkausweises für Bewohnende städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkzone nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet und ausgewiesen sind. Die Ausweisung erfolgt insbesondere durch Beschilderung
 - a) mit Zeichen 286 StVO oder Zeichen 290.1 StVO sowie Zusatzzeichen 1020-32 StVO oder
 - b) durch Zusatzzeichen 1020-32 StVO mit der Folge, dass von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe befreit wird.
- (2) Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2

Gebührenbemessung, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner*innen angemessen bemessen.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweis beträgt 180 Euro für ein Jahr. Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (3) Die Gebühr für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis beträgt 36,50 Euro. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in eine andere Zone oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne des Satz 1 nicht berührt.
- (4) Für eine Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt die Gebühr 36,50 Euro. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Ersatzausstellung im Sinne des Satz 1 nicht berührt.

§ 3

Persönliche Gebührenermäßigung

- (1) Für schwerbehinderte Antragsteller*innen, mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung oder Blinden, denen eine Ausnahmegenehmigung im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt wurde, werden abweichend der in § 2 festgesetzten Gebührensätze Gebühren in Höhe von 90 Euro für ein Jahr erhoben. Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 4

Gebührensschuldner/Gebührensuldnerin

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) der den Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweis gestellt hat,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt Karlsruhe eines anderen gegenüber der Stadt Karlsruhe durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr für das Ausstellen des Bewohnerparkausweises wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Schuldnerin beziehungsweise den Schuldner fällig – es sei denn, es ist ein späterer Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.